



Deutscher**Anwalt**Verein

Contra Rechtsextremismus:
Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

Satzung der Stiftung „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins - Zweckvermögen“

§ 1 - Name, Rechtsform

**

- *** (1) Die Stiftung führt den Namen „Contra Rechtsextremismus: Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins - Zweckvermögen“.
- (2) Sie ist ein unselbständiges Zweckvermögen in der Verwaltung des Deutschen Anwaltvereins und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist es, bedürftigen Opfern politisch motivierter, insbesondere rechts-extremistischer Straftaten zügig die Wahrung ihrer Rechte durch von Kostenüberlegungen unbelastete Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung zu ermöglichen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht,
- indem ein von einem Opfer des Rechtsextremismus und/oder politisch motivierter Gewalt selbst gewählter oder durch den DAV benannter und sodann bestellter Rechtsanwalt
- a) auf entsprechende Darlegung hin alsbald einen Kostenvorschuss in Höhe von 400,00 Euro zzgl. USt erhält
- b) nach Abschluss der Beratung und/oder Vertretung Ausgleich der erstellten Kostenrechnung erhält, von der abzusetzen sind:
- der erhaltene Kostenvorschuss
 - erreichbare Beträge aus der Staatskasse
 - erreichbare Beträge aus Rechtsschutzversicherungen
 - nach den Regeln des PKH - Verfahrens für Rechtsverfolgung zumutbare Eigenbeiträge des Opfers aus Einkommen und Vermögen



Deutscher**Anwalt**Verein

Contra Rechtsextremismus:
Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

Der Ausgleich der Kostenrechnung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin setzt voraus, dass er/sie nachweist, dass er/sie in der Sache eines Opfers von Rechtsextremismus und/oder politisch motivierter Gewalt tätig geworden ist.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 100.000,00 DM (in Worten einhunderttausend Deutsche Mark) ausgestattet. Die Stiftung wird ferner mit den Beträgen ausgestattet, die auf das Konto der Stiftung eingezahlt werden.
- (2) Ein nach Maßgabe von Absatz 1 bei laufender Erfüllung des Stiftungszwecks ab 1. Januar 2001 am 31. Juli 2001 angesammeltes Stiftungsvermögen in Höhe von 500.000 DM (in Worten fünfhunderttausend Deutsche Mark) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen gemäß § 58 Nr. 6, 7 AO gebildet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Kuratorium

- ***(1)** Die Stiftung hat ein Kuratorium. Das Kuratorium besteht zumindest aus drei, höchstens aus sechs Mitgliedern.

Mitglieder sind:

Littenstraße 11	Commerzbank
D-10179 Berlin	Köln 2078 29601
Telefon 0 30/ 72 61 52-0	BLZ 370 800 40
Telefax 0 30/ 72 61 52-1 90	IBAN: DE66 3708 0040 0207
dav@anwaltverein.de	8296 01
	BIC: DRESDEFF370



Deutscher**Anwalt**Verein

Contra Rechtsextremismus:
Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

- 3 -

- Eine vom Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins benannte Person,
- zwei vom Vorstand des Deutschen Anwaltvereins benannte Personen.

Die nach Satz 3 benannten Mitglieder können für die Dauer von vier Jahren höchstens drei weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen.

- (2) Das Kuratorium darf höchstens zur Hälfte aus Personen bestehen, die Präsident, Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins oder Mitglieder der Geschäftsführung sind.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen gegenüber der Stiftung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (und seinen Stellvertreter). Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, das Kuratorium zu vertreten.

§ 6 – Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und über Änderungen dieser Satzung.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins.

§ 7 – Treuhandverwaltung

- (1) Der Deutsche Anwaltverein verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die erforderlichen Maßnahmen ab.

- 4 -

Littenstraße 11
D-10179 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 52-0
Telefax 0 30/ 72 61 52-1 90
dav@anwaltverein.de

Commerzbank
Köln 2078 29601
BLZ 370 800 40
IBAN: DE66 3708 0040 0207
8296 01
BIC: DRESDEFF370



Deutscher**Anwalt**Verein

Contra Rechtsextremismus:
Eine Stiftung des Deutschen Anwaltvereins

- (2) Der Deutsche Anwaltverein legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Deutsche Anwaltverein führt die Verwaltung, ohne die Stiftung mit Verwaltungskosten zu belasten.

§ 8 – Auflösung der Stiftung

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 – Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Rechtsanwaltskammer Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 10 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

* Geändert durch Beschluss des DAV-Vorstands in seiner Sitzung am 20. Mai 2009
(Kuratoriumsmitglieder)

** Geändert durch Beschluss des DAV-Vorstands in seiner Sitzung am 25./26. Februar 2015
(Namensänderung)

*** Geändert durch Beschluss des DAV-Vorstands in seiner Sitzung am 27./28. September 2017
(Zusatz Zweckvermögen)

Littenstraße 11
D-10179 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 52-0
Telefax 0 30/ 72 61 52-1 90
dav@anwaltverein.de

Commerzbank
Köln 2078 29601
BLZ 370 800 40
IBAN: DE66 3708 0040 0207
8296 01
BIC: DRESDEFF370